

BGer 5A_672/2024 vom 3. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_672_2024

FR: TF 5A_672/2024 du 3 octobre 2024

IT: TF 5A_672/2024 del 3 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich hierzu mit keinem Wort. Er wirft den involvierten Behörden vor, rassistisch vorzugehen und schlimmer als Hitler zu sein. Ein längeres Gespräch sei völliger Schwachsinn und es müsse vorliegend eine unabhängige Kommission eingesetzt werden, da sämtliche Beweise ignoriert würden. All dies geht am möglichen Anfechtungsgegenstand bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide vorbei. Indes kann das Bundesgericht den an den Beschwerdeführer gerichteten Ratschlag des Obergerichtes, mit den Behörden zu kooperieren, nur bekräftigen, denn die Intensivierung des persönlichen Verkehrs ist grundsätzlich im Kindeswohl, aber dies setzt guten Willen und eine Mitwirkung seitens des betroffenen Elternteils voraus.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.